

## Fragen der Beraterhaftung – Erfahrungen und Lösungsansätze

# Die Grenzen der Haftung – Möglichkeiten und Versicherungslösungen überdenken (Teil 2)

**Was ist bei der Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten zu beachten? Welche Versicherungskonzepte greifen im Umfeld der Haftungsbegrenzung? Dieser Beitrag gibt weiterführende Antworten. (Red.)**

Auch wenn eine Haftungsbeschränkung gegenüber dem Mandanten vereinbart wurde, muss diese im Verhältnis zu Dritten nicht ebenfalls gelten. Im Falle einer Vertrauenshaftung für unrichtige Auskünfte hat die Begrenzung gegenüber Dritten keine Wirksamkeit.

Zum Teil wird argumentiert, der Rechtsgedanke aus § 334 BGB gebe dem Schuldner die Einwendungen aus dem Hauptvertrag auch gegenüber dem Dritten. Der Dritte, der sich auf abgeleitetes Recht berufe, dürfe nicht besser gestellt sein als der Vertragspartner selbst. Eine andere Auffassung bezieht sich auf den Wortlaut des § 67 a StBerG, wonach eine Haftungsbeschränkung nur gegenüber dem Mandanten möglich sei. Eine Regelung zulasten eines Dritten sei nicht vorgesehen, zumal dieser der Haftungsbeschränkung nicht zugestimmt habe.

## Versicherungslösungen

Eine Haftungsbegrenzung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme ist nur zulässig, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (§ 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Somit ist die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung an das Bestehen einer Versicherungssumme von mindestens einer Million Euro gebunden. Dies ist von besonderer Relevanz, wenn zum Zeitpunkt der Haftungsbeschränkung die Versicherungssumme ganz oder teilweise durch Vorschäden aufgezehrt wurde. Aufgrund des Verstoßprinzips, das den Versicherungsbedingungen zugrunde liegt, birgt dies eine erhebliche Gefahr.



Assessor jur. Hans-Jürgen Rütter,  
Geschäftsführer von Lauff und Bolz  
Versicherungsmakler GmbH, Frechen,  
[www.vonlauffundbolz.de](http://www.vonlauffundbolz.de)

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles ist die vom Berufsträger begangene Pflichtverletzung. Der sich daraus ergebende Anspruch des Mandanten oder Dritten tritt unter Umständen erst Jahre später zutage. Ein Beispiel für diese Problematik:

Die Versicherungssumme von einer Million Euro steht je Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung. Im Januar 2001 begeht der Berufsträger zwei Pflichtverletzungen. 2002 machen die betroffenen Mandanten Ansprüche geltend, die dem Versicherer gemeldet und von ihm im selben Jahr einmal mit Zahlung von 800 000 Euro und einmal mit Zahlung von 300 000 Euro reguliert werden. Durch die Rückwirkung der Versicherungsfälle in den Januar 2001 (Verstoßprinzip) hat der Berufsträger für den Rest des Versicherungsjahres 2001 nur noch eine verbleibende Versicherungssumme in Höhe von 900 000 Euro zur Verfügung und liegt somit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme. Dies hat zur Folge, dass alle nachfolgend im Jahr 2001 geschlossenen Haftungsvereinbarungen

unwirksam sind und der Berufsträger unbegrenzt haftet. Dem Berufsträger sollte diese Problematik beim Einsatz von Haftungsbeschränkungen stets bewusst sein. Drei Lösungsalternativen:

## Einzelfallversicherung

Jedes Mandat wird einzeln versichert. Wählt der Berufsträger eine Versicherungssumme von einer Million Euro ist sichergestellt, dass die für die vorformulierte Haftungsbeschränkung erforderliche Versicherungssumme von einer Million Euro zur Verfügung steht. Praktisch stößt diese Lösung jedoch aufgrund der Zusatzkosten und dem anfallenden Zeit- und Abstimmungsbedarf mit dem Versicherer schnell an ihre Grenzen.

## Erweiterung der Jahreshöchstleistung

Die bestehende Jahreshöchstleistung wird in dem Maße verbessert, dass die Versicherungssumme für viele denkbare Versicherungsfälle zur Verfügung steht und somit das Risiko unwirksamer Haftungsvereinbarungen aufgrund eines fehlenden Versicherungsschutzes minimiert wird.

## Erhöhte Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird von vorneherein in auskömmlicher Höhe gewählt. Wird durch einen Schadensfall nur ein Teil der Versicherungssumme verbraucht, steht der Rest für weitere Schäden zur Verfügung. Durch eine Versicherungssumme von acht Millionen Euro mit einer zweifachen Jahreshöchstleistung werden mindestens 16 vorformulierte Haftungsbeschränkungen geschützt. Eine erhöhte Versicherungssumme gewährt darüber hinaus effektiven Schutz jenseits der Reichweite der Haftungsbeschränkung.